



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

18. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Februar 2022	2
--------------	-------------------------------------	---

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der MUT Magdeburger Umschlag und Tanklager Dettmer GmbH, Am Hansehafen 3 in **39126 Magdeburg**

18

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im **Landkreis Saalekreis**

18

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Euroglas AG in 39171 Sülzetal OT Osterweddingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Flachglas in **39171 Sülzetal OT Osterweddingen, Landkreis Börde**

19

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG im Rahmen der wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG der Anlage zur Thermischen Abfallbehandlung und Abfallagerung in **39126 Magdeburg**

19

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung ge-

mäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Anhalter Fleischwaren GmbH in 39261 Zerbst auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Räuchern von Fleischwaren und einer Kälteanlage in **39261 Zerbst**

21

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff in **06237 Leuna, Saalekreis**

22

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Verbio Zörbig GmbH in 06780, Zörbig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biomethan in **06780, Zörbig, Anhalt-Bitterfeld**

23

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Liqvis GmbH, Huttropstraße 60 in 45138 Essen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer LNG-Betankungsanlage in **06184 Kabelsketal OT Gröbers, Landkreis Saalekreis**

23

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur

Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der WELTEC Produktion Könnern Süd GmbH, Südstraße 3, 06420 Könnern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb eines BHKW's in **06420 Könnern, Salzlandkreis** **24**

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser über den Erörterungstermin zum Antrag der CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG (Sodawerk Staßfurt) auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser **24**

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser über die Entscheidung zum Antrag der GW – Gemeinschaftskläranlage Bitterfeld-Wolfen GmbH **25**

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser zum Antrag der InfraLeuna GmbH zur Erweiterung der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage ZAB Leuna **25**

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Landesversorgungsamt vom 01.02.2022 über die Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX), hier: Festsetzung des Vomhundertsatzes für das **Jahr 2021** **27**

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ **27**

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu den Beschlüssen V/17-2021 bis V/19-2021 der Regionalversammlung vom 06.12.2021 **27**

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten - im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zum Vorhaben Hartsteintagebau Dönstedt-Eiche über die Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Durchführung von vorbereitenden Maßnahmen zur Fortführung der Gewinnung **28**

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der MUT Magdeburger Umschlag und Tanklager Dettmer GmbH, Am Hansehafen 3 in 39126 Magdeburg

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

MUT Magdeburger Umschlag und Tanklager
Dettmer GmbH
Am Hansehafen 3
39126 Magdeburg

in der Zeit vom 21. Februar bis 21. März 2022 in der Stadtverwaltung Magdeburg, Baudezernat, Pförtnerbereich, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg während der Sprechzeiten

Montag, Donnerstag und Freitag:
09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag:
09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 17:30 Uhr

öffentlich ausgelegt.
Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 0391/ 567 2212 möglich.
In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an das Landesverwaltungsamt (0391/ 567 2212, Maik.Schuettloeffel@lwa.sachsen-anhalt.de) vorgebracht werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Landkreis Saalekreis

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung

zum **15. Juni 2022** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Saalekreis Nr. 12

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. Februar 2022 unter www.bund.de sowie unter www.lvw.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. März 2022** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Euroglas
AG in 39171 Sülzetal OT Osterweddingen auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Anlage zur Herstellung von Flachglas
in 39171 Sülzetal OT Osterweddingen,
Landkreis Börde**

Die Euroglas AG in 39171 Osterweddingen beantragte mit Schreiben vom 22.06.2021 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Flachglas

hier: Kapazitätserweiterung auf 900 t/d,

auf dem Grundstück in **39171 Sülzetal**

Gemarkung: **Osterweddingen,**
Flur: **2,**
Flurstück: **355.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Mit dem Vorhaben sind keine technischen und baulichen Änderungen verbunden. Die Kapazitätserhöhung soll durch Optimierung der verfahrenstechnischen Bedingungen und der Anlagenfahrweise erreicht werden.
- Da mit dem Vorhaben keine baulichen Veränderungen der bestehenden Anlage verbunden sind, können sich

hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben.

- Es erfolgen keine zusätzlichen Versiegelungen von Flächen, sodass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Klima und archäologische Bodendenkmale nicht verursacht werden können.
- Mit dem Vorhaben sind keine Änderungen im Umgang und in der Lagerung Wasser gefährdender Stoffe verbunden. Menge und Qualität des betrieblichen Abwassers und des abzuleitenden Niederschlagswassers ändern sich nicht. Verunreinigungen des Bodens und Grundwassers sind somit ausgeschlossen.
- Die Immissionszusatzbelastungen für relevante Luftschadstoffe, z. B. Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Flurverbindungen und Staubbiederschlag, wird sich auch nach der Kapazitätserweiterung im irrelevanten Bereich (kleiner 3 % der Immissionsjahreswerte nach TA Luft) befinden werden. Nachteilige Auswirkungen auf das FFH-Gebiet 051 „Sülzetal bei Sülldorf“ sowie auf das Naturschutzgebiet „Salzstellen bei Sülldorf“ und damit auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.
- Durch die geplante Erhöhung der Schmelzleistung nimmt der Lieferverkehr um ca. 7 LKW pro Tag zu. Die LKW-Fahrten finden weiterhin nur am Tag statt.
- Auch nach der kapazitiven Erweiterung bildet die Anlage keinen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG, in dem gefährliche Stoffe i. S. des Artikels 3 Nr. 10 der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen in bezeichneten Mengen vorhanden sind.
- Somit kann eingeschätzt werden, dass von dem Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, ausgehen werden.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i.V. mit § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der Firma Müllheizkraft-
werk Rothensee GmbH in 39126 Magdeburg auf
Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG
im Rahmen der wesentlichen Änderung gemäß § 16
BImSchG der Anlage zur Thermischen Abfallbehand-
lung und Abfallagerung in 39126 Magdeburg**

Auf Antrag wird der Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH (Kraftwerk-Privatweg 7, 39126 Magdeburg) die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG im Rahmen der wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG einer

**Anlage zur Thermischen Abfallbehandlung und
Abfallagerung
hier: Errichtung der Anlage MHKW Rothensee –
Block 3**

auf den Grundstücken in **39126 Magdeburg**

Gemarkung: **Magdeburg,**
Flur: **0206,**
Flurstücke: **127/1, 10010, 10029, 10032, 10033,
10035, 10036.**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Teilgenehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrungen: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Der Bescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

16.02.2022 bis einschließlich 01.03.2022

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Landeshauptstadt Magdeburg
Umweltamt **Raum 727**
Julius-Bremer-Straße 8-10
39104 Magdeburg

Mo. 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Di. 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi. 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Do. 07:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen 07:30 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Teilgenehmigung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer **0391 540 2674 bzw. 0391 540 2638.**)

2. Gemeinde Barleben
Haus 1, Raum 0.07
Ernst-Thälmann-Straße 22,
39179 Barleben

Mo. 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Fr. 08:00 bis 11:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Teilgenehmigung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer **039203 565 2111.**)

3. Stadt Wolmirstedt
Raum 123 (Ratssaal)
August-Bebel-Str. 25
39326 Wolmirstedt

Mo. 09.00 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Di. 09.00 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr
Mi. 09.00 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr
Do. 09.00 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Fr. 09.00 bis 11.30 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Teilgenehmigung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer **039201 64 717**, Ansprechpartner **Frau Hellmund bzw. Frau Bertelmann**)

4. Einheitsgemeinde Biederitz
Erdgeschoss: **Raum 16** (Warteraum)
Berliner Straße 25,
39175 Biederitz OT Heyrothsberge

Mo. 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Di. 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr
Do. 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Fr. 09.00 bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Teilgenehmigung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer **039292 / 603-0**, Ansprechpartner **Frau Mecke.**)

5. Gemeinde Möser (Dienstgebäude)
Raum 47
Brunnenbreite 7/8
39291 Möser

Mo. 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr
Di. 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr
Do. 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit aktuell nicht möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Teilgenehmigung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer **039222 / 908-0**, Ansprechpartner **Frau Erdmann.**)

6. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123
Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. 08:00 bis 16:00 Uhr
Di. 08:00 bis 16:00 Uhr
Mi. 08:00 bis 16:00 Uhr
Do. 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche in die Teilgeneh-

migung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern **0345 514 2253** bzw. **0345 514 2258**.)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §
10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
und den Maßgaben der Verordnung über das
Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag
der Anhalter Fleischwaren GmbH in 39261 Zerbst auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung
einer Anlage zum Räuchern von Fleischwaren
und einer Kälteanlage in 39261 Zerbst**

Die Anhalter Fleischwaren GmbH beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Räuchern von Fleischwaren und einer
Kälteanlage**

hier:

- Rückbau einer der zentralen Abluftreinigungsanlagen (TNV 1200 / thermische Nachverbrennung)
- Errichtung einer neuen KMA Abluftanlage (Kombination aus Elektrofilter und Gaswäsche)
- Umwandlung einer bestehenden Kochanlage in eine Heißrauchkammer und die damit verbundene Ergänzung um einen Raucherzeuger der Fa. Schröter
- Errichtung weiterer 17 Rauchkammern und 9 zusätzlicher Raucherzeuger zum Räuchern im Kaltrauchverfahren (Fa. Schröter)
- Erhöhung der maximalen Tagesleistung von 73,6 t/d auf 98,3 t/d
- Erhöhung des Kältemittels von 6.200 kg auf 6.230 kg NH₃
- Anbindung der bestehenden Schröter Räucherammern 1-5 an die neue KMA Abluftanlage

(Anlage nach Nr. 7.5.1 und 10.25 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf den Grundstücken in **39261 Zerbst**

Gemarkung: **Zerbst,**
Flur: **2,**

Flurstücke: **291-292, 296-298, 409, 411** und
Flur: **30,**
Flurstücke: **1, 4, 5/2, 5/4, 5/6, 14/1, 14/4, 14/5, 15.**

Die beantragten Maßnahmen der wesentlichen Änderung sollen bis 4. Quartal 2021 realisiert werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.02.2022 bis einschließlich 22.03.2022

an folgenden Orten aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Zerbst / Anhalt

Verwaltungsgebäude
Breite 86 a
Bau- und Liegenschaftsamt der Stadt Zerbst/Anhalt
(Zimmer 2.05)
39261 Zerbst / Anhalt

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer **03923 – 754 241**. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich.)

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123**

Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo.	08:00 bis 16:00 Uhr
Di.	08:00 bis 16:00 Uhr
Mi.	08:00 bis 16:00 Uhr
Do.	08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer **0345 514 2253** bzw. **0345 514 2258**. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich.)

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

23.02.2022 bis einschließlich 22.04.2022

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **19.05.2022** (Fortsetzung erforderlichenfalls am Folgetag) mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: Stadt Zerbst/Anhalt
Rathaus
Schloßfreiheit 12
Ratssaal, Zimmernummer 58
39261 Zerbst/Anhalt

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und im Amtsblatt und der Volksstimme, Ausgabe Zerbst, öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Ein Zugang zum Gebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der Linde Gas
Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG in 06237
Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von
Wasserstoff in 06237 Leuna, Saalekreis**

Auf Antrag der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG in 06237 Leuna, Spergauer Straße 1A, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mit einer
Produktionskapazität von
42,1 Mio Nm³ / Jahr (3.780 t / Jahr)**

(Anlage nach der Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **06237 Leuna**,

Gemarkung: **Spergau**,
Flur: **16**,
Flurstück: **298**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.02.2022 bis einschließlich 01.03.2022

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Leuna
Bauamt
Außenstelle Gesundheitszentrum / Westflügel
Zimmer R 2.08
Rudolf-Breitscheid-Str. 18
06237 Leuna

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Di. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass die Außenstelle der Stadtverwaltung Leuna in der Rudolf-Breitscheid-Straße 18 / Westflügel zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur eingeschränkt zugänglich ist. Eine

persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung und unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich. Zur Terminvereinbarung steht die Telefon-Nr. 03461-2495012 zur Verfügung.)

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum 123A
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Bitte beachten Sie, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid ist nur nach vorheriger Terminabstimmung und unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345/ 514 -2253 bzw. -2258.)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Verbio Zörbig GmbH in 06780, Zörbig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biomethan in 06780, Zörbig, Anhalt-Bitterfeld

Die Verbio Zörbig GmbH in 06780 Zörbig beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Herstellung von Biomethan mit einer Leistung von 9.123 kg/h

hier: Errichtung und Betrieb eines LNG-Tanklagers mit 70 m³ Volumen bzw. 28,8 t Lagerkapazität für verflüssigtes Erdgas

(Anlage nach Nr. 8.6.2.1, 9.1.1.1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

Auf dem Grundstück in **06780 Zörbig**,
Gemarkung: **Zörbig**,
Flur: **6 und 7**,
Flurstücke: **44/1, 422/57, 483/58, 482/58 und 522/56**.

Das Vorhaben wurde am **16.11.2021** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Liqvis GmbH, Huttropstraße 60 in 45138 Essen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer LNG-Betankungsanlage in 06184 Kabelsketal OT Gröbers, Landkreis Saalekreis

Die Liqvis GmbH, in 45138 Essen, Huttropstraße 60, beantragte mit Schreiben vom 05.03.2021 (Posteingang am 09.09.2021) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Neugenehmigung der

LNG-Betankungsanlage

hier: Errichtung und Betrieb einer LNG-Betankungsanlage mit einer Lagerkapazität an LNG von 70 m³

auf dem Grundstück in **06184 Kabelsketal OT Gröbers**,
Gemarkung: **Gröbers**,
Flur: **19**,
Flurstück: **647, 649, 651, 653, 655, 648, 650, 652, 654, 656**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Außer Niederschlagswasser entstehen an der Anlage keine Abwässer. Aufgrund der wenigen versiegelten Flächen und der kleinen Dachflächen fallen lediglich geringe Mengen an Niederschlagswasser an.

- LNG ist kein wassergefährdender Stoff und verdampft beim Austreten innerhalb kürzester Zeit.
- Die LNG-Betankungsanlage stellt ein geschlossenes System dar, indem sich kein zündfähiges Gas-Luft-Gemisch bilden kann.
- Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage entstehen keine schädlichen Stoffe bzw. Abfallprodukte
- Mit dem Austritt schädlicher Stoffe ist bei normalen Betriebsvorgängen nicht zu rechnen.
- Die Lärmentwicklung an der Anlage ist gering.
- Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf Zentrale Orte sowie die nächstgelegene Wohnbebauung hervorgerufen werden.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der WELTEC Produktion Könnern Süd GmbH,
Südstraße 3, 06420 Könnern auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb eines
BHKW's in 06420 Könnern, Salzlandkreis**

Die Firma WELTEC Produktion Könnern Süd GmbH, Südstraße 3, 06420 Könnern beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur

**Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes
mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.768 kW**

(Anlage nach Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06420 Könnern**,

Gemarkung: **Könnern**,
Flur: **9**,
Flurstück: **77/9**.

Das Vorhaben wurde am 15.12.2021 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am 23.02.2022 **nicht** stattfindet.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Abwasser über den Erörterungstermin zum Antrag
der CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG
(Sodawerk Staßfurt) auf Erteilung einer
wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von
Abwasser**

Die CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG (An der Löderburger Bahn 4a, 39418 Staßfurt) hat am 05.07.2021 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis, gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Abwasser in Gewässer beantragt. Für die Durchführung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens gelten die §§ 3 bis 6 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung i.V.m. § 10 Absatz 3, 4 und 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV). Nach §§ 14 ff. der 9. BImSchV kann zur Beurteilung der erhobenen Einwendungen zum Vorhaben ein Erörterungstermin durchgeführt werden.

Das Vorhaben wurde am 15.10.2021 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes sowie in der Volksstimme Staßfurt bekannt gemacht. Gemäß dieser Bekanntmachung ist der Termin zur Erörterung der Einwendungen nach Ende der Einwendungsfrist zu bestimmen und in gleicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Der Erörterungstermin findet am **29.03.2022** statt.

Beginn: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Salzland Center Staßfurt
Konferenzsaal
Hecklinger Straße 80
39148 Staßfurt**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet aufgrund des derzeitigen Corona-Infektionsgeschehens unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt (§ 5 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)). Für die Teilnahme am Erörterungstermin ist vorab eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muss spätestens bis zum 14.03.2022 (letzter Tag) schriftlich beim

Landesverwaltungsamt
Referat Abwasser
Erörterungstermin
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

oder elektronisch (E-Mail-Adresse: TOEB.Antrag@lva.sachsen-anhalt.de) erfolgen.

Bei Bedarf wird der Erörterungstermin am **30.03.2022** fortgesetzt.

Verspätete Einwendungen bzw. Stellungnahmen sind in diesem Verfahren ausgeschlossen (§ 10 Absatz 3 BImSchG). Ausgenommen hiervon sind Einwendungen, die ausschließlich auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese sind gegenüber der ordentlichen Gerichtsbarkeit geltend zu machen. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerechte Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die gesamte Veranstaltung findet unter den jeweils aktuellen Rechtsvorschriften, insbesondere der SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes statt. Es besteht die **Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes** während der gesamten Veranstaltung.

Des Weiteren behält sich der Veranstalter vor, die Hygienemaßnahmen bei Bedarf an die Entwicklungen des Corona-Infektionsgeschehen anzupassen.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser über die Entscheidung zum Antrag der GWK – Gemeinschaftskläwerk Bitterfeld-Wolfen GmbH

auf Erteilung einer Genehmigung nach § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Erweiterung des Gemeinschaftskläwerkes Bitterfeld-Wolfen in 06803 Bitterfeld-Wolfen auf eine Kapazität von 46.781 kg BSB₅/d sowie auf Erteilung einer neuen unbefristeten, gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung des im Gemeinschaftskläwerk gereinigten Abwassers in die Mulde.

Auf Antrag wird der GWK – Gemeinschaftskläwerk Bitterfeld-Wolfen GmbH, Am Klärwerk 1 in 06803 Bitterfeld-Wolfen die wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

zur Errichtung und zum Betrieb der Erweiterung des Gemeinschaftskläwerkes auf eine Kapazität von 46.781 kg BSB₅/d

hier:

Erweiterung Pumpenhaus 5, Chemikalienlagerbehälter, Anaerobreaktoren 1.5 und 1.6, Pelletspeicher, Abzweigschacht TPM, Messhaus TPM, Mischbehälter, Rechengebäude, Rechengutraum, Kreuzstromwäscher, Abluftventilator, Abluftkamin, Technikraum, Belebungsbecken 1 und 2, Nachklärbecken 1 und 2, Betriebsgebäude 2, NEA-Gebäude, Rohrbrücken, Ablaufleitung und Verkehrsanlagen.

auf dem Grundstück des Gemeinschaftskläwerkes in 06803 Bitterfeld-Wolfen, mit den Gemarkungen Greppin der Stadt Bitterfeld-Wolfen und der Gemarkung Jeßnitz der Stadt Raguhn-jeßnitz

sowie die auf 30 Jahre befristete wasserrechtliche Erlaubnis nach § 12 Absätze 1 und 2 WHG

zur Einleitung des im Gemeinschaftskläwerk gereinigten Abwassers

hier:

- industrielles und sanitäres Abwasser der Areale A – E der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH,
- industrielles und sanitäres Abwasser des Industrieparks der Bayer Bitterfeld GmbH,
- Abwasser vom Areal der Photovoltaikanlage der Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH (Gemarkung Bitterfeld, Flur 47, Flurstücke 47/1 und 47/2),
- Abwasser und Fäkalschlamm des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde einschließlich des – über die öffentliche Kanalisation und über die direkte Zuleitung in das GWK eingeleiteten – Abwassers des Technologie-Parks Mitteldeutschland (TPM),
- zur Gefahrenabwehr gehobenes Grundwasser der Mitteleutschen Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft (MDSE)

in die Mulde durch das Landesverwaltungsamt erteilt

Die Genehmigung nach § 60 Absatz 3 WHG und die wasserrechtliche Erlaubnis sind gemäß § 13 WHG mit Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 WHG verbunden und enthalten folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid und die wasserrechtliche Erlaubnis einschließlich der Begründung liegen in der Zeit vom

28. Februar 2022 bis einschließlich 14. März 2022

bei folgenden Behörden aus und können - aufgrund der derzeitigen Pandemielage nur nach telefonischer Anmeldung - zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Bitterfeld-Wolfen

Auslegungsort: Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Wolfen, Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen, Zimmer 201 sowie im Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Bitterfeld, Markt 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen, Zimmer 311/312
telefonische Terminabsprache unter 03494-6660630

Montag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

2. Stadt Raguhn-Jeßnitz

Auslegungsort: Stadtverwaltung Raguhn-Jeßnitz, im Rathaus im Ortsteil Jeßnitz (Anhalt), Conradiplatz 7, 06800 Raguhn-Jeßnitz
telefonische Terminabsprache unter 034906-4120

Montag	geschlossen
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	9:00 – 12:30 Uhr

Mit Ende der Auslegungsfrist gelten die wasserrechtliche Erlaubnis und der Genehmigungsbescheid nach § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid und die hier bekannt gemachte wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser zum Antrag der InfraLeuna GmbH zur Erweiterung der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage ZAB Leuna

Gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 73 Abs. 3, Satz 1 und Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie § 4 Abs. 1 Industriekläranlagenzulassungsverordnung (IZÜV) i.V.m. § 10 Abs. 3 und 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. §§ 9 und 10 der Verordnung über das

Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie §§ 2 und 3 Planungssicherstellungsgesetz wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Die InfraLeuna GmbH, Am Haupttor in 06237 Leuna hat mit Schreiben vom 30.04.2021 sowie Änderungen vom 03.09.2021 und 26.11.2021 einen Antrag gemäß § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Erweiterung der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage ZAB Leuna bei der zuständigen oberen Wasserbehörde im Landesverwaltungsamt gestellt.

Die Zentrale Abwasserbehandlungsanlage nimmt bereits jetzt industrielle Abwässer des Industriestandortes Leuna zur Behandlung an.

Die Neuansiedlung weiterer Unternehmen sowie beabsichtigte Produktionsweiterungen bereits ansässiger Firmen führen zu einem erhöhten Abwasseranfall und erfordern eine Erhöhung der vorhandenen Abwasserbehandlungskapazität.

Mit der geplanten Anlagenerweiterung soll eine ausreichende Behandlungskapazität geschaffen werden.

Für die geplante Erweiterung der ZAB Leuna besteht aufgrund der im Antrag angegebenen Größen- und Leistungswerte gemäß § 9 Abs.1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1, Punkt 13.1.1 UVPG die unbedingte Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Erweiterung der ZAB Leuna stellt damit eine wesentliche Änderung der bestehenden, mit Bescheid des Regierungspräsidiums Halle vom 16.03.1994 planfestgestellten Abwasserbehandlungsanlage dar und bedarf gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 WHG i.V.m. § 81 Abs. 3 WG LSA einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Darüber hinaus unterliegt dieses Vorhaben auch den Anforderungen nach § 60 Abs. 3 Nr. 2 WHG, da die ZAB Leuna eine eigenständig betriebene Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Industrie-Emissionsrichtlinie ist. Es sind hier zusätzlich die Regelungen der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) anzuwenden.

Das hier beantragte Vorhaben zur Erweiterung der ZAB Leuna beinhaltet die Errichtung einer Anaeroben Vorbehandlungsanlage zur Behandlung der zukünftig anfallenden Abwässer der geplanten Bio-Raffinerie der Firma UPM GmbH.

Das in der Anaeroben Vorbehandlungsanlage in einer ersten Verfahrensstufe erzeugte Biogas wird in einer sich anschließenden Verfahrensstufe einer Biogasreinigung und -verwertung zugeführt.

Die Biogasreinigung und -verwertung unterliegt immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen.

Hierfür wird durch die zuständige Immissionsschutzbehörde beim Landkreis Saalekreis ein eigenständiges Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG geführt.

Infolge der Dringlichkeit einer zeitnahen Erhöhung der Abwasserbehandlungskapazität hat die InfraLeuna GmbH mit Schreiben vom 12.08.2021 die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG beantragt. Der Antragsgegenstand wurde mit Schreiben vom 03.09.2021 konkretisiert.

Dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Errichtung von einzelnen Anlagenteilen wurde mit Bescheid vom 23.09.2021 entsprochen. Auf der Grundlage der Stellungnahmen der beteiligten Behörden wurden Nebenbestimmungen erteilt.

Die InfraLeuna GmbH hat sich diesbezüglich verpflichtet, alle bis zur abschließenden Entscheidung durch die vorgenommenen Baumaßnahmen verursachten Schäden zu ersetzen und im Falle einer Versagung der Genehmigung den früheren Zustand wiederherzustellen.

Gleichzeitig beantragte die InfraLeuna GmbH mit Antrag vom 05.08.2021, modifiziert mit Antrag vom 02.02.2022, die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis vom 22.12.1999 in der Fassung vom 16.01.2003 (Aktenzeichen 43.2.3.01-62631-61033-WE), zuletzt geändert mit 125. Änderungsbescheid vom 09.12.2021, zu ändern.

Der InfraLeuna GmbH ist mit der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis gestattet, mechanisch, biologisch, chemisch und physikalisch gereinigtes Abwasser sowie nicht behandlungsbedürftiges Abwasser des Chemiestandortes über drei Hauptkanäle in die Saale einzuleiten. Die Einleitungsstellen in die Saale befinden sich in Leuna-Daspig.

Die oben genannten Anträge sowie die entsprechenden Unterlagen einschließlich des Umweltberichtes sind in der Zeit vom

22. Februar 2022 – 21. März 2022

bei den folgenden Behörden ausgelegt und können von jedermann zu den angegebenen Dienstzeiten eingesehen werden.

Es gelten pandemiebedingt die jeweiligen lokalen Regelungen zu den Betretungsrechten der Verwaltungsgebäude.

1. Landesverwaltungsamt

Auslegungsort: Referat Abwasser, Dessauer
Straße 70, 06118 Halle
Raum 53

Montag – Freitag 09:00 – 12:00 Uhr und
Montag – Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr

Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 0345-5142816 möglich.

2. Stadt Leuna

Auslegungsort: Fachbereich Bau, Rudolf-
Breitscheid-Str. 18, 06237 Leuna
Raum R 2.09

Montag – Freitag 09:00 – 12:00 Uhr,
Dienstag 13:00 – 18:00 Uhr und
Montag, Mittwoch, Donnerstag 13:00 – 15:00 Uhr.

Das Verwaltungsgebäude ist geschlossen.

Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03461-2495021 möglich.

Darüber hinaus wird gemäß §§ 2 und 3 Planungssicherstellungsgesetz darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung sowie die Anträge und Unterlagen zu diesem Vor-

haben zeitgleich auf dem Internetportal des Landesverwaltungsamtes, Referat Abwasser unter dem Link [Verfahren für Zulassungsentscheidungen \(sachsen-anhalt.de\)](#) eingesehen werden können.

Einwendungen gegen das Vorhaben von jedermann sowie Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind Rechtsbehelfe nach Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis einzulegen, können schriftlich oder zur Niederschrift in der Zeit vom:

22. Februar 2022 bis einschließlich 21. April 2022

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) und bei der Stadt Leuna vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin, an dem form- und fristgemäß erhobene Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert werden, wird gesondert bekannt gemacht.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus kann die Zustellung der Entscheidungen über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zugelassen sind nur der Träger des Vorhabens, Personen, die frist- und formgemäß Einwendungen erhoben haben, die Behörden und Betroffene.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Landesversorgungsamt vom 01.02.2022 über die Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX)

hier: **Festsetzung des Vomhundertsatzes für das Jahr 2021**

Aufgrund des § 231 Abs. 4 Satz 1 des Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) wird bekannt gegeben:

Der Vomhundertsatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 231 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 SGB IX wird für das Jahr 2021 auf 2,46 v.H. festgesetzt.

A. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA zur Einsichtnahme vom 24.02.2022 bis 10.03.2022 in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Straße 10, 39104 Magdeburg im Zimmer 453 von Mo - Fr von 7-12 Uhr und zudem Mo - Do von 13 - 16 Uhr öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 KVG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt (Verfügung vom 03.01.2022).

Magdeburg, 12.01.2022

Markus Bauer
Vorsitzender



Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zu den Beschlüssen V/17-2021 bis V/19-2021 der Regionalversammlung vom 06.12.2021

Beschluss V/17-2021

Die Regionalversammlung stellt den Jahresabschluss 2019 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle fest und entlastet den Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Herrn Landrat Ulrich.

Halle (Saale), den 06.12.2021



Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle



Die Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019 ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenenteil.

Beschluss V/18-2021

Die Regionalversammlung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2022 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle.

Halle (Saale), den 06.12.2021



Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle



Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagen teil.

Beschluss V/19-2021

Die Regionalversammlung beschließt gemäß § 136 KVG LSA in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Satzung der RPG Halle die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt des Burgenlandkreises für die Jahre 2021 bis 2025 durchführen zu lassen. Die jeweilige terminliche Abstimmung erfolgt zwischen der Geschäftsstelle und dem Rechnungsprüfungsamt.

Halle (Saale), den 06.12.2021



Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle



Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten - im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zum Vorhaben Hartsteintagebau Dönstedt-Eiche über die Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Durchführung von vorbereitenden Maßnahmen zur Fortführung der Gewinnung

Gemäß § 5a Bundesberggesetz (BBergG) sowie § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 74 Abs. 4 und Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird bekannt gegeben:

Mit Bescheid des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) vom 24.01.2022 - Az. 33-05120-4310-900/2022 - ist der vorzeitige Beginn zur Durchführung verschiedener Maßnahmen zur Vorbereitung der Fortführung des Hartsteintagebaus Dönstedt-Eiche im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes Fortführung des Hartsteintagebaus Dönstedt-Eiche gemäß § 57b Abs. 1 BBergG zugelassen worden.

Die Norddeutsche Naturstein GmbH, im Folgenden als Antragstellerin bezeichnet, beantragte am 28.05.2020 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes für das Vorhaben Fortführung der Rohstoffgewinnung im Hartsteintagebau Dönstedt-Eiche. Die Antragstellerin beabsichtigt eine Fortführung der Gewinnung von Hartgestein auf einer Gesamtantragsfläche von 99,6 ha. Davon entfallen 25,1 ha auf eine Flächenneuinanspruchnahme für die

Rohstoffgewinnung. Auf weiteren 62,8 ha ändert sich die Herrichtungsplanung und auf einer Fläche von 28,6 ha erfolgt eine Vertiefung im Bestandstagebau. Zudem werden 11,7 ha der Gesamtantragsfläche für Randstreifen und Flächen für naturschutzrechtliche Maßnahmen genutzt. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens erfolgt auf 19,3 ha eine Waldumwandlung. Die Laufzeit des Vorhabens beträgt 35 Jahre. Nach Abschluss der Gewinnungstätigkeit entsteht ein Gewässer. Das Vorhaben umfasst neben der Erweiterung des bestehenden Hartsteintagebaus Dönstedt-Eiche auch die auf Grund der mit dem Vorhaben verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffswirkungen erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens erfolgt nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Das LAGB ist die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Nach Beendigung der Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet und Ablauf der Einwendungsfrist fand die Online-Konsultation vom 08.07.2021 bis 21.07.2021 statt.

Mit dem Antrag vom 28.05.2020 hat die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Diesen Antrag hat die Antragstellerin mit Unterlage vom 12.10.2021 konkretisiert.

Das LAGB hat den vorzeitigen Beginn mit Bescheid vom 24.01.2022, Az.: 33-05120-5102-900/2022, zugelassen.

Auszug aus dem verfügenden Teil der Zulassungsentscheidung:

Auf den Antrag der NNG Norddeutsche Naturstein GmbH (Antragstellerin) vom 28.05.2020, präzisiert mit den Unterlagen vom 12.10.2021, wird gemäß § 57b Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen, dass bereits vor einer Entscheidung über die beantragte Planfeststellung des Rahmenbetriebsplans zur Fortführung des Hartsteintagebaus Dönstedt-Eiche mit der Ausführung des Vorhabens teilweise begonnen werden darf.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns umfasst die Durchführung von Baumfällarbeiten mit Stubbenrodung auf zwei Teilflächen mit einer Gesamtflächengröße von 2,25 ha der unverritzten Vorhabenfläche für die Fortführung der Rohstoffgewinnung.

Hinweise zur Zulassungsentscheidung:

Die Zulassungsentscheidung enthält Nebenbestimmungen.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Zulassungsentscheidung ist angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Zulassungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg erhoben werden.

Hinweise zur Auslegung der Entscheidung:

Gemäß § 1 Nr. 6 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) sind die Vorschriften des PlanSiG auf das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren anwendbar. Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wird die Auslegung der Zulassung des Antrags auf vorzeitigen Beginn sowie des Antrags auf vorzeitigen Beginn gem. § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG i.V.m. § 27a Abs. 1 S. 2 VwVfG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Jeweils eine Ausfertigung der Zulassungsentscheidung mit einer Ausfertigung der der Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen stehen in der Zeit vom

14.02.2022 bis einschließlich 28.02.2022

auf der Internetseite des LAGB unter <https://lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/doenstedt-eiche/> oder über die Homepage des LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/> und dort über den Pfad „Service → Bekanntmachungen → Dönstedt-Eiche“ zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Als zusätzliches Informationsangebot werden jeweils eine Ausfertigung der Zulassung des Antrags auf vorzeitigen Beginn sowie eine Ausfertigung des Antrags auf vorzeitigen Beginn gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG in den nachstehend aufgeführten Auslegungsstellen in den jeweils angegebenen Zeiträumen unter Beachtung der jeweils gültigen allgemeinen Abstands- und Hygienevorschriften zur Einsichtnahme ausgelegt.

Es ist möglich, dass aufgrund der Eindämmung der COVID-19-Pandemie die entsprechenden Auslegungsgebäude zunächst verschlossen und nur nach Terminabsprache zugänglich sind. Aus der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt in der jeweils aktuellen Fassung resultierende Einschränkungen sind zu beachten. Weitere Einschränkungen zur Einsichtnahme in die Unterlagen sind ggf. auf der Homepage der Gemeinden einsehbar oder können telefonisch erfragt werden.

- **Einheitsgemeinde Hohe Börde**, Zentrale des Dienstgebäudes, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irlxleben, (telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter Tel. Nr. 039204 781 0):

Auslegungszeitraum:

17.02.2022 bis einschließlich 02.03.2022

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Bitte beachten Sie während der Einsichtnahme die allgemeinen Hygieneregeln der aktuellen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt.

- **Verbandsgemeinde Flechtingen**, Lindenplatz 11-15,

39345 Flechtingen (telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme über Bauamt Verbandsgemeinde Flechtingen unter Tel. Nr. 039054 986114):

Auslegungszeitraum:

14.02.2022 bis einschließlich 28.02.2022

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr

In der Gemeinde Flechtingen ist der Zugang zu den Diensträumen nur nach vorheriger Terminvereinbarung und mit Nachweis der Einhaltung der 3G-Regel möglich.

Bitte beachten Sie während der Einsichtnahme die allgemeinen Hygieneregeln der aktuellen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt.

- **Einheitsgemeinde Haldensleben**, Bürgerbüro der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben:

Auslegungszeitraum:

28.02.2022 bis einschließlich 14.03.2022

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch: 09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Sollten im angegebenen Zeitraum die aufgrund der COVID-19-Pandemie derzeit geltenden Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort fortbestehen, erfolgt die Auslegung zusätzlich in der Stadtverwaltung der Stadt Haldensleben, Bauamt, Abteilung Stadtplanung und Umwelt, Markt 20-22, 39340 Haldensleben :

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Der Zugang zu den Diensträumen ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich (03904/479-2331).

Bitte beachten Sie während der Einsichtnahme die allgemeinen Hygieneregeln der aktuellen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt.

- **Stadt Oebisfelde-Weferlingen**, Oebisfelde, Rathaus, Lange Straße 12, Raum 4, 39646 Oebisfelde-Weferlingen (telefonische Terminvereinbarung zur Einsichtnahme unter Tel. Nr. 039002/480 301):

Auslegungszeitraum:

18.02.2022 bis einschließlich 03.03.2022

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Der Zugang zu den Diensträumen ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Bitte beachten Sie während der Einsichtnahme die allgemeinen Hygieneregeln der aktuellen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt.

- **Verbandsgemeinde Westliche Börde**, Stadt Gröningen, Marktstraße 7, 39397 Gröningen:

Auslegungszeitraum:

17.02.2022 bis einschließlich 02.03.2022

Montag: 09:00 - 11:30 Uhr
Dienstag: 13:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr

Weitere Termine sind nach telefonischer Terminvereinbarung möglich (039403/158-244 und 039403/158-224)

Bitte beachten Sie während der Einsichtnahme die allgemeinen Hygieneregeln der aktuellen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt.

Während der Einsichtnahme sind die allgemeinen Hygieneregeln der aktuellen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Sollte es infolge der COVID-19-Situation während der Auslegung der Unterlagen zu einer vollständigen Schließung von Auslegungsstellen für den Publikumsverkehr kommen oder der Zugang zu Auslegungsstellen einzelnen Personen aus sonstigen pandemiebedingten Gründen untersagt sein, wird als weiteres zusätzliches Informationsangebot im vorgenannten Zeitraum gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG der Versand der Unterlagen auf einem USB-Stick angeboten. Wenn Sie dieses Angebot nutzen wollen, können die Zulassungsentscheidung sowie die der Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen unter poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de oder telefonisch unter 0345 5212 0 angefordert werden.

Mit dem Ende der zweiwöchigen Veröffentlichung im Internet gilt die Entscheidung den Betroffenen sowie denjenigen gegenüber, denen Rechtsbehelfe nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zustehen, als bekannt gegeben.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann die Zulassungsentscheidung von denjenigen, denen Rechtsbehelfe nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zustehen und denjenigen, denen die Entscheidung bekannt zu geben war, beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sach-

sen-Anhalt, Köthener Straße 38, 06118 Halle, schriftlich oder elektronisch (poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de oder telefonisch unter 0345 5212 0) angefordert werden.

Diese Bekanntmachung ist im Internet unter www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/ abrufbar.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das LAGB erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Die Datenschutzerklärung des LAGB finden Sie unter https://lagb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/LaGB/bergwesen/pdf/LAGB_Datenschutzerklaerung_2019.pdf oder über die Homepage des LAGB <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/> und dort über den Pfad „Bergbau → Besondere Verwaltungsverfahren → Datenschutzerklärung“.

Anlage
zum Amtsblatt Nr. 2/2022
15. Februar 2022

1. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Halle
Beschluss V/17-2021

2. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Halle
Beschluss V/18/2021

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: V/17-2021

Die Regionalversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.12.2021 die Jahresrechnung 2019 unter Beschluss V/17-2021 beschlossen und erteilt dem Verbandsvorsitzenden die Entlastung.

1. Ergebnisrechnung

Bezeichnung	Fortgeschrie- bener Ansatz 2019	Ergebnis 2019	Vergleich Ansatz/Ergeb.
Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	450.100,00	450.178,90	78,90
Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.000,00	1.282,50	282,50
Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0,00	0,00
sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Finanzerträge	0,00	1,96	1,96
Aktivierete Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00
Ordentliche Erträge	451.100,00	451.463,36	363,36
Personalaufwendungen	373.900,00	378.063,96	4.163,96
Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	52.300,00	48.374,46	-3.925,54
Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00
sonstige ordentliche Aufwendungen	72.800,00	35.578,29	-37.221,71
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00
bilanzielle Abschreibungen	21.400,00	18.409,37	-2.990,63
Ordentliche Aufwendungen	520.400,00	480.426,08	-39.973,92
Ordentliches Ergebnis	-69.300,00	-28.962,72	40.337,28
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	-69.300,00	-28.962,72	40.337,28

2. Vermögensrechnung (Bilanz)

Aktiva

Bezeichnung	zum 31.12.2018	zum 31.12.2019	Veränderungen
Anlagevermögen	65.955,02	58.125,34	-7.829,68
Umlaufvermögen	285.323,17	246.494,29	-38.828,88
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	16.400,01	16.604,12	204,11
Bilanzsumme	367.678,20	321.223,75	-46.454,45

Passiva

Bezeichnung	zum 31.12.2018	zum 31.12.2019	Veränderungen
Eigenkapital	325.793,55	296.830,83	-28.962,72
Rückstellungen	10.425,49	5.491,10	-4.934,39
Verbindlichkeiten	25.041,76	18.901,82	-6.139,94
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	6.417,40	0,00	-6.417,40
Bilanzsumme	367.678,20	321.223,75	-46.454,45

3. Finanzrechnung

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-27.286,31 Euro
Saldo aus Investitionstätigkeit	-10.579,69 Euro
= Finanzmittelüberschuss	-37.866,00 Euro
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	0,00 Euro
Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	282.495,17 Euro
Bestand an Finanzmitteln am Ende der Haushaltsjahres	244.629,17 Euro

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2019 der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle mit Rechenschafts- und Prüfbericht sowie der Stellungnahme zum Prüfbericht liegt zur Einsichtnahme in der Zeit

vom 16.02.2022 bis 28.02.2022

Montag bis Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitags 9.00 – 12.00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Willy-Brandt-Str. 87 in 06110 Halle (Saale) aus.

Halle, den 07.02.2022

Götz Ulrich
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle



D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: V/18-2021

Aufgrund des §§ 13 und 16 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 06.12.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 595.200 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 595.200 Euro |

2. im Finanzplan mit dem

- | | |
|---|--------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 595.200 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 575.200 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 0 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 17.000 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Ein Gesamtbetrag vorgesehener Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen (Verpflichtungsermächtigung), der künftigen Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belastet, wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.100 Euro festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird entsprechend § 12 Abs. 1 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2022 eine Verbandsumlage in Höhe von 0,76 €/Einwohner erhoben.

Halle, den 06.12.2021

Götz Ulrich
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2022 wurde durch die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 06.12.2021 beschlossen.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung 2022 wurde dem Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 305 als oberer Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 04.01.2022 zur Kenntnis gegeben. Es gab keine Beanstandungen.

Die Haushaltssatzung 2022 einschließlich dem Haushaltsplan 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und liegt zur Einsichtnahme in der Zeit

vom **16.02.2022 bis 28.02.2022**

Montag bis Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Freitags 9.00 – 12.00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle, Willy-Brandt-Str. 87 in 06110 Halle (Saale) aus.

Halle, den 07.02.2022

Götz Ulrich
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

